

SATZUNG DER STADT SASSNITZ
ÜBER DIE FÖRMICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES "STADTHAFEN"
- SANIERUNGSSATZUNG -

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVObI. M-V, S. 29ff.), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der KV M-V (4. ÄndG KV M-V) vom 9. August 2000 (GVObI. M-V, S. 360) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLG VertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. 2002 Teil I Nr. 53, S. 2850 ff.), hat die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz in ihrer Sitzung am 07. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES

(1) Im Gebiet des Stadthafens, des Kistenplatzes und Teilen der Innenstadt liegen städtebauliche Mängel und Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 72 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Stadthafen".

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 24. April 2003 im Maßstab 1 : 1.500 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten, vom übrigen Stadtgebiet als Sanierungsgebiet abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan vom 24. April 2003 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

SANIERUNGSVERFAHREN

Die Sanierungsmaßnahme "Stadthafen" wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt: 12.12.2003

Sassnitz, den 12.12.2003



D. Holtz
Bürgermeister

